

# Annahmekatalog gem. Abfallverzeichnisverordnung AVV

---

alle Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung ohne Beschränkung der Abfälle (Ausfüllen der Tabelle nicht notwendig)

Beschränkung auf angekreuzte Abfallarten gemäß nachfolgender Tabelle (Lagern und Behandeln)

Bitte Zutreffendes in der Spalte der Standort-Nr. ankreuzen (1 bis 4)

Standort 1 (Straße, Ort): Hansestr. 25., 46325 Borken

Standort 2 (Straße, Ort): \_\_\_\_\_ Anlagen: \_\_\_\_\_

Standort 3 (Straße, Ort): \_\_\_\_\_ Anlagen: \_\_\_\_\_

Standort 4 (Straße, Ort): \_\_\_\_\_ Anlagen: \_\_\_\_\_

ngA      nicht gefährliche Abfälle  
gA      gefährlicher Abfall (besonders überwachungsbedürftiger Abfall)  
AS      Abfallschlüssel

Kategorie	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
Angabe	02 01 10	Metallabfälle	X				X				X				X											
Kapitel	3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE																								
Gruppe	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln																								
Angabe	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X				X				X				X											
Kapitel	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN																								
Gruppe	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug																								
Angabe	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X				X				X				X											
Gruppe	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen																								
Angabe	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X				X				X				X											
Kapitel	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE																								
Gruppe	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung																								
Angabe	11 05 01	Hartzink	X				X				X				X											
Kapitel	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN																								
Gruppe	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen																								
Angabe	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X				X				X				X											
Angabe	12 01 02	Eisenstaub und -teile	X				X				X				X											
Angabe	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X				X				X				X											
Angabe	12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X				X				X				X											
Angabe	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X				X				X				X											
Angabe	12 01 13	Schweißabfälle	X				X				X				X											

ngA/gA	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
Kapitel	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)																								
Gruppe	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)																								
ngA	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X				X				X				X											
ngA	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X				X				X				X											
ngA	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X				X				X				X											
ngA	15 01 04	Verpackungen aus Metall	X				X				X				X											
ngA	15 01 05	Verbundverpackungen	X				X				X				X											
ngA	15 01 06	gemischte Verpackungen	X				X				X				X											
Kapitel	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND																								
Gruppe	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)																								
ngA	16 01 03	Altreifen	X				X				X				X											
ngA	16 01 04	Altfahrzeuge	X				X				X				X											
ngA	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X				X				X				X											
ngA	16 01 16	Flüssiggasbehälter	X				X				X				X											
ngA	16 01 17	Eisenmetalle	X				X				X				X											
ngA	16 01 18	Nichteisenmetalle	X				X				X				X											
ngA	16 01 19	Kunststoffe	X				X				X				X											
ngA	16 01 20	Glas	X				X				X				X											
ngA	16 01 22	Bauteile a.n.g.	X				X				X				X											
ngA	16 01 99	Abfälle a.n.g.	X				X				X				X											
Gruppe	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten																								
ngA	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X				X				X				X											
ngA	16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X				X				X				X											

ngA/gA	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
gA	16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X				X				X				X											
gA	16 02 13	gefährliche Bestandteile <sup>2)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen <small>2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.</small>	X				X				X				X											
ngA	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X				X				X				X											
ngA	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X				X				X				X											
Gruppe	16 06	Batterien und Akkumulatoren																								
gA	16 06 01	Bleibatterien	X				X				X				X											
Gruppe	16 08	Gebrauchte Katalysatoren																								
ngA	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X				X				X				X											
gA	16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>3)</sup> oder deren Verbindungen enthalten <small>3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.</small>	X				X				X				X											
ngA	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X				X				X				X											
Kapitel	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)																								
Gruppe	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik																								
ngA	17 01 01	Beton	X				X				X				X											
ngA	17 01 02	Ziegel	X				X				X				X											
ngA	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X				X				X				X											
gA	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X				X				X				X											
ngA	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X				X				X				X											

ngA/gA	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
Gruppe	17 02	Holz, Glas und Kunststoff																								
ngA	17 02 01	Holz	X				X				X				X											
ngA	17 02 02	Glas	X				X				X				X											
ngA	17 02 03	Kunststoff	X				X				X				X											
gA	17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X				X				X				X											
Gruppe	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte																								
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X				X				X				X											
Gruppe	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)																								
ngA	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X				X				X				X											
ngA	17 04 02	Aluminium	X				X				X				X											
ngA	17 04 03	Blei	X				X				X				X											
ngA	17 04 04	Zink	X				X				X				X											
ngA	17 04 05	Eisen und Stahl	X				X				X				X											
ngA	17 04 06	Zinn	X				X				X				X											
ngA	17 04 07	gemischte Metalle	X				X				X				X											
gA	17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X				X				X				X											
gA	17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X				X				X				X											
ngA	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X				X				X				X											
Gruppe	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut																								
ngA	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X				X				X				X											
ngA	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X				X				X				X											
Gruppe	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe																								
ngA	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X				X				X				X											
Gruppe	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis																								
ngA	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X				X				X				X											
Gruppe	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle																								
ngA	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X				X				X				X											

ngA/gA	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
Kapitel	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE																								
Gruppe	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.																								
ngA	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x				x				x				x											
Gruppe	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen																								
ngA	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	x				x				x				x											
ngA	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x				x				x				x											
ngA	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x				x				x				x											
ngA	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x				x				x				x											
Gruppe	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.																								
ngA	19 12 01	Papier und Pappe	x				x				x				x											
ngA	19 12 02	Eisenmetalle	x				x				x				x											
ngA	19 12 03	Nichteisenmetalle	x				x				x				x											
ngA	19 12 04	Kunststoff und Gummi	x				x				x				x											
ngA	19 12 05	Glas	x				x				x				x											
ngA	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x				x				x				x											
ngA	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x				x				x				x											
ngA	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x				x				x				x											
Gruppe	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser																								
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x				x				x				x											
Kapitel	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN																								
Gruppe	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)																								

ngA/gA	AS	Bezeichnung	Einsammeln				Befördern				Lagern				Behandeln				Verwerten				Beseitigen			
			1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
		Standorte																								
Kapitel	2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN																								
Gruppe	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei																								
ngA	20 01 01	Papier und Pappe	X				X				X				X											
ngA	20 01 02	Glas	X				X				X				X											
gA	20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile <sup>6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen <small>6 ) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.</small>	X				X				X				X											
ngA	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X				X				X				X											
ngA	20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X				X				X				X											
ngA	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X				X				X				X											
ngA	20 01 39	Kunststoffe	X				X				X				X											
ngA	20 01 40	Metalle	X				X				X				X											
ngA	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X				X				X				X											
Gruppe	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)																								
ngA	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X				X				X				X											
ngA	20 02 02	Boden und Steine	X				X				X				X											
ngA	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X				X				X				X											
Gruppe	20 03	Andere Siedlungsabfälle																								
ngA	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X				X				X				X											
ngA	20 03 02	Marktabfälle	X				X				X				X											
ngA	20 03 03	Straßenkehricht	X				X				X				X											
ngA	20 03 07	Sperrmüll	X				X				X				X											
ngA	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X				X				X				X											